



# 3 Minuten für die Jungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,  
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession 2020. *Sami Kanaan, EKKJ-Präsident*

## Stopp der Administrativhaft für Kinder!

**Das übergeordnete Wohl des Kindes steht in krassem Widerspruch zu jeglicher Form des Freiheitsentzugs aus migrationsrechtlichen Gründen. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) empfiehlt, der Standesinitiative 18.321 «Stopp der Administrativhaft für Kinder!» Folge zu geben.**

Unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus oder jenem seiner Eltern ist ein Kind immer in erster Linie ein Kind. Es verfügt über Rechte, die ihm durch die Verfassung und durch internationale Instrumente, denen die Schweiz beigetreten ist, gewährt werden. Dazu zählt insbesondere das Recht, nicht aus migrationsrechtlichen Gründen der Freiheit beraubt zu werden.<sup>1</sup> Bei jeder Entscheidung, die das Kind betrifft, muss sein übergeordnetes Wohl Vorrang haben.

Das aktuelle Bundesrecht ermöglicht den Freiheitsentzug von Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren im Rahmen einer Weg- oder Ausweisung (Art. 80 Abs. 4 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und

Ausländer und über die Integration, *AlG a contrario*). Es ist aber unbestritten, dass eine Inhaftierung schwerwiegende, oftmals irreparable Auswirkungen auf die geistige und körperliche Gesundheit eines Kindes hat.<sup>2</sup> Auch wenn die Behörden die Verhältnismässigkeit einer Haft einer strengen Prüfung unterziehen (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung; Art. 96 *AlG*), ist es unvorstellbar, dass ein Freiheitsentzug mit dem übergeordneten Wohl der betroffenen minderjährigen Person vereinbar ist.



**Ein Kind ist in erster Linie immer ein Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus oder dem seiner Eltern.**

Die Kantone verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum beim Vollzug dieser Bestimmungen. Acht Kantone haben die Inhaftierung von Minderjährigen abgeschafft, einige schliessen sie nicht aus und andere wiederum wenden sie systematisch an.<sup>3</sup> Diese kantonalen Unterschiede bei der Anwendung des Bundesgesetzes laufen den internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz im Bereich Schutz der Kinderrechte eingegangen ist, zuwider. Die EKKJ ist der Ansicht, dass der Bundesgesetzgeber nun

<sup>1</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 23 (2017) des Kinderrechtsausschusses §5 [Joint general comment No. 4 (2017) / General comment No. 23 (2017), CRC/C/GC/23; Oktober 2017 – in englischer und französischer Sprache]: Der Kinderrechtsausschuss bekräftigt, dass die Inhaftierung eines Kindes aufgrund des Aufenthaltsstatus seiner Eltern eine Verletzung der Kinderrechte darstellt und dem Grundsatz des übergeordneten Wohls des Kindes zuwiderläuft.

<sup>2</sup> TdH, Administrativhaft von minderjährigen Migrantinnen und Migranten – Positionspapier, S. 2 ([bit.ly/2UyEOEe](https://bit.ly/2UyEOEe))



---

intervenieren muss, um dieser Praxis in der ganzen Schweiz ein Ende zu setzen und dadurch das übergeordnete Kindeswohl zu wahren: Er muss die – von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates befürwortete – einheitliche Gesetzesanwendung und die Gleichbehandlung aller Kinder gewährleisten.

Dass die Kantone bei der Umsetzung der Migrationspolitik auf Formen der Überwachung oder gar Nötigung zurückgreifen, lässt sich nicht völlig ausschliessen, für eine Inhaftierung gibt es jedoch Alternativen (Einzug von Reisedokumenten, Kaution, Meldepflicht usw.). Und diese Alternativen gelten als effizienter für den Verfahrensablauf und sind kostengünstiger für den Staat, der sie umsetzt.<sup>4</sup> Auch mit einem Verbot der Administrativhaft für Minderjährige stünden den Kantonen immer noch genügend Instrumente zur Verfügung, um die Migrationspolitik umzusetzen.



### **Das übergeordnete Wohl des Kindes muss in der nationalen Gesetzgebung respektiert und geschützt werden.**

In diesem Zusammenhang erinnert die EKKJ nachdrücklich an das Recht von Kindern auf besonderen Schutz gemäss Artikel 11 Bundesverfassung. Sie stellt mit Besorgnis fest, dass die Verstösse gegen diesen besonderen Schutz zunehmen, sei es auf Ebene der Administrativhaft oder im Zusammenhang mit anderen Vorlagen aus dem strafrechtlichen Bereich. Ein aussagekräftiges Beispiel ist die Gesetzgebung im Bereich der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus: Hier werden Kinder unter 12 bzw. unter 15 Jahren gleich behandelt wie Erwachsene. Das übergeordnete Wohl des Kindes muss in der gesamten schweizerischen Gesetzgebung respektiert und geschützt werden und Vorrang vor allfälligen Sicherheitserwägungen haben.



---

#### **Weitere Auskünfte**

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

---

Tel. +41 58 462 92 26

---

[ekkj-cfej@bsv.admin.ch](mailto:ekkj-cfej@bsv.admin.ch)  
[www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch)

---

<sup>3</sup> TdH, Bestandesaufnahme zur Administrativhaft von minderjährigen MigrantInnen in der Schweiz, S. 22 ([bit.ly/2AVnkeC](https://bit.ly/2AVnkeC)).

<sup>4</sup> Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe, Les alternatives au placement en rétention d'enfants migrants, 15 septembre 2014 ([bit.ly/2MS5kEk](https://bit.ly/2MS5kEk)).